



**Gewerkschaft der Sozialversicherung  
Landesverband Hessen**



**Mitglieder des GdS-Landesverbandes Hessen  
Satzung**

**Kontakt**

Gewerkschaft der Sozialversicherung  
-Landesverband Hessen-  
Mainstr. 18  
63128 Dietzenbach

Tel.: 0179 7658771  
email: [bettina.stiefel@gds-hessen.de](mailto:bettina.stiefel@gds-hessen.de)



**Bettina Stiefel**  
Vorsitzende LV Hessen  
DRV Hessen

## **Vorwort**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
als Vorsitzende des GdS Landesverbandes Hessen möchte ich Ihnen diese Broschüre ans Herz legen. Sie sollen damit erfahren, aus welchen Kolleginnen und Kollegen der GdS Landesverband Hessen zusammengesetzt ist, wie die Aufgaben verteilt sind und unter welchen Vorgaben wir im Interesse aller Kolleginnen und Kollegen zusammenarbeiten.

Der GdS-Landesverband Hessen wurde im Oktober 2018 neu gewählt und konstituierte sich im November 2018. Auf der konstituierenden Sitzung haben wir die Aufgaben verteilt, sowie die Geschäftsordnung und Satzung überarbeitet, damit wir für die kommenden Jahre auf dieser Grundlage in Ihrem Interesse arbeiten können.

Für Rückfragen stehen Ihnen alle Kolleginnen und Kollegen des GdS-Landesverbandes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kollegin

Bettina Stiefel



# Gewerkschaft der Sozialversicherung Landesverband Hessen

## Mitglieder



**Vorsitzende**

**Bettina Stiefel**

DRV Hessen

Mail: [bettina.stiefel@gds-hessen.de](mailto:bettina.stiefel@gds-hessen.de)

Ansprechpartnerin Fachbereich RV und UV  
Durchführung Seminare, sonst. Veranstaltungen  
Unterstützung Personal-/Betriebsratswahlen



**stellv.  
Vorsitzender**

**Jochen Klein**

SVLFG

Ansprechpartner Fachbereich SVLFG  
2. dbb-Beauftragter  
Durchführung Seminare, sonst. Veranstaltungen  
Unterstützung Personal-/Betriebsratswahlen  
Unterstützung des Landesjugendleiters



**stellv.  
Vorsitzender**

**Andreas Schlosser**

AOK Hessen

stellvertr. Schriftführer,  
Ansprechpartner Fachbereich AOK  
Ansprechpartner DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)



# Gewerkschaft der Sozialversicherung Landesverband Hessen

## Mitglieder



**Schatzmeister**

**Bernd Holzapfel**  
Pensionär

Unterstützung des Seniorenvertreters



**Schriftführer**

**Matthias Krones**  
AOK Hessen

stellv. Schatzmeister,  
Ansprechpartner Fachbereich AOK



**Landesjugendleiter**

**Felix Okenwa-Elem**  
SVLFG

Ansprechpartner Fachbereich SVLFG  
Unterstützung des Internetbeauftragten



## Mitglieder



**Frauenvertreterin**     **Manuela Koik**  
DRV Hessen

Ansprechpartnerin Fachbereich RV



**Seniorenvertreter**     **Harry Euler**  
Pensionär

Ansprechpartner Fachbereich AOK  
1. dbb-Beauftragter



**Werbebeauftragter**     **Achim Markus Bazol**  
**Internetbeauftragter**     SVLFG

Ansprechpartner Fachbereich SVLFG  
3. dbb-Beauftragter  
Durchführung Seminare, Reisen, sonst. Veranstaltungen  
Unterstützung Personal-/Betriebsratswahlen

### Mitglieder



**Beisitzerin**

**Petra Helmke**  
AOK Hessen

Unterstützung Frauenvertreterin  
Ansprechpartnerin Fachbereich AOK und UV  
Ansprechpartnerin DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)



**Beisitzer**

**Holger Last**  
AOK Hessen

Ansprechpartner Fachbereich AOK



**Beisitzerin**

**Joanna Naumann**  
IKK classic

Unterstützung des Landesjugendleiters  
Unterstützung der Frauenvertreterin  
Ansprechpartnerin Fachbereich IKK



# Gewerkschaft der Sozialversicherung Landesverband Hessen

## Mitglieder



**Beisitzer**

**Holger Schmidt**

IKK classic

Ansprechpartner IKK classic

Ansprechpartner DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)



**Beisitzerin**

**Claudia Seidensticker**

AOK Hessen

Unterstützung der Frauenvertreterin

Unterstützung des Internetbeauftragten

Ansprechpartner Fachbereich AOK

**Rechnungsprüfer:** Kornelia Prokop (Pensionärin)

Jan Wittlich (BKK Mobil Oil)

**Stellvertreter:** Erhard Becker

Olaf Klein (Penionär)



# Gewerkschaft der Sozialversicherung Landesverband Hessen

## Satzung des Landesverbandes Hessen der Gewerkschaft der Sozialversicherung - GdS -

*Im nachfolgenden Text wird Personen betreffend nur die männliche Form verwendet.  
Dies geschieht ausschließlich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit.*

### § 1

#### **Name, Organisation, Sitz**

- (1) Dem Landesverband Hessen gehören die Mitglieder der Bezirks-/Kreis-/Ortsverbände im Bundesland Hessen an.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden. Er führt den Namen Gewerkschaft der Sozialversicherung, Landesverband Hessen.

### § 2

Der Landesverband unterstützt die GdS bei der Verwirklichung der in § 2 der GdS-Satzung genannten Aufgaben und Ziele im Rahmen der förderalen Organisationsstruktur, ihm obliegen insbesondere

- a) Förderung der Bezirks-/ Kreis-/ Ortsverbände im Landesverband, sowie Vertiefung der Zusammenarbeit der Bezirks-/ Kreis-/ Ortsverbände untereinander,
- b) Mitgliederwerbung,
- c) Förderung der Jugendarbeit,
- d) Unterrichtung der Mitglieder über berufs- und gewerkschaftspolitische Angelegenheiten,
- e) Mitwirkung bei der Sicherung und Verbesserung der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse der Mitglieder,
- f) Erteilung von Auskünften,
- g) Förderung der Mitglieder in der Aus- und Fortbildung,
- h) Unterstützung der Personal- und Betriebsratsarbeit,
- i) Mitarbeit im DBB-Landesbund,
- j) Kontaktpflege zu Ministerien und Verbänden
- k) Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere Schulung von Vertrauensleuten,
- l) Einsetzung von Fachausschüssen zur Behandlung fachbereichsspezifischer Fragen,
- m) Unterstützung der GdS-Bundesgeschäftsstelle bei der Durchführung des Beitragseinzuges



**Satzung des Landesverbandes Hessen  
der Gewerkschaft der Sozialversicherung - GdS -**

**§ 3  
Mittel**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Landesverband die vom Bundeshauptvorstand festgelegten Beitragsanteile entsprechend § 5 Abs. 2 der GdS-Satzung.
- (2) Das Vermögen des Landesverbandes verwaltet der Schatzmeister nach den Weisungen des Landesvorstandes.
- (3) Die Kasse des Landesverbandes ist jährlich mindestens einmal von den gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen.

**§ 4  
Gliederung**

- (1) Der Landesverband ist analog der Regierungsbezirke in drei Bezirksverbände organisiert. Aufgabe der Untergliederungen ist es, den Landesverband bei der Durchführung seiner Aufgaben und Ziele nach § 2 seiner Satzung zu unterstützen. Näheres bestimmt die Satzung der jeweiligen Untergliederungen. Diese bedürfen der Genehmigungen durch den Landesvorstand.
- (2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhalten die Untergliederungen einen vom Landesvorstand festzusetzenden Beitragsanteil.
- (3) Der Landesvorstand kann anstelle eines Bezirksverbandes Kreis- bzw. Ortsverbände bilden, um eine ordnungsgemäße Betreuung der Mitglieder sicherzustellen.

Bei Rücktritt eines Vorstandes einer Untergliederung werden die Mitglieder dieser Untergliederung durch den Landesvorstand betreut. Dieser kann dazu Aufgaben an Vertrauensleute übertragen.

Wird innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes einer Untergliederung keine Neuwahl durchgeführt, ist Unterabsatz 2 entsprechend anzuwenden.



**Satzung des Landesverbandes Hessen  
der Gewerkschaft der Sozialversicherung - GdS -**

**§ 5  
Organe**

Die Organe des Landesverbandes sind

- a) der Landesgewerkschaftstag,
- b) der Vorstand.

**§ 6  
Landesgewerkschaftstag**

- (1) Der Landesgewerkschaftstag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er findet alle 5 Jahre statt und wird vom Vorstand einberufen.
- (2) Der Landesgewerkschaftstag besteht aus dem Vorstand und den Vertretern der Bezirks-/ Kreis-/Ortsverbände. Auf je angefangene 15 Mitglieder entfällt ein stimmberechtigter Vertreter. Bei der Benennung der stimmberechtigten Vertreter sollen die Versicherungszweige entsprechend und angemessen vertreten sein. Sofern keine Bezirks-/Kreis-/Ortsverbände bestehen, werden die Vertreter vom Vorstand bestimmt.
- (3) Die Stimmberechtigung ist von der satzungsgemäßen Beitragszahlung abhängig.
- (4) Dem Landesgewerkschaftstag obliegt:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - g) Beratung der Anträge,
  - h) Einsetzen von Fachausschüssen nach § 2 Buchstabe I dieser Satzung, soweit sie nicht aus aktuellem Anlass der Vorstand einsetzt.
- (5) Anträge an den Landesgewerkschaftstag sind mindestens acht Wochen vor Beginn beim Vorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind der Vorstand sowie die Bezirksverbände. Die Anträge sind ausreichend schriftlich zu begründen.



**Satzung des Landesverbandes Hessen  
der Gewerkschaft der Sozialversicherung - GdS -**

- (6) Ein außerordentlicher Landesgewerkschaftstag ist einzuberufen, wenn er unter Angabe einer Tagesordnung von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder mehr als der Hälfte der Mitglieder beantragt wird.
- (7) Jeder ordentlich einberufene Landesgewerkschaftstag ist mit seiner Eröffnung beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter.

**§ 7  
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Landesjugendleiter,
  - f) der Frauenvertreterin,
  - g) dem Seniorenvertreter,
  - h) dem Werbebeauftragten,
  - i) Beisitzern, deren Zahl der Landesgewerkschaftstag festsetzt.

Im Vorstand sollen die Versicherungszweige (§ 7 Abs. 2 der GdS-Satzung) entsprechend und angemessen vertreten sein.

Scheiden der Vorsitzende, der bzw. die Stellverteter oder der Schatzmeister während der Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes, ihm obliegen insbesondere die in § 2 genannten Aufgaben. Er bestimmt die Vertreter des Landesverbandes am Bundesgewerkschaftstag der GdS; - unter Berücksichtigung der Vorschläge der Bezirks-/Kreis-/Ortsverbände - dabei gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Er setzt die Beitragsanteile für die Untergliederungen und die Zuschüsse für die Fachausschüsse fest. Im Rahmen der Anteilsfestsetzung legt der Vorstand die Voraussetzungen für Gewährung und Entziehung, sowie das Verfahren fest.



**Satzung des Landesverbandes Hessen  
der Gewerkschaft der Sozialversicherung - GdS -**

- (3) An den Sitzungen des Vorstandes und an den Landesgewerkschaftstagen kann ein Mitglied oder Beauftragter des Bundesvorstandes der GdS teilnehmen.
- (4) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

**§ 8  
Ehrenamtlichkeit**

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Für den Vorsitzenden, den Schatzmeister und andere Vorstandsmitglieder, die besondere Amtsgeschäfte wahrnehmen, können Entschädigungen festgesetzt werden, deren Höhe der Vorstand bestimmt.

**§ 9  
Anwendung der GdS-Satzung**

Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen sind, gilt die Satzung der GdS sinngemäß.

**§ 10  
Abstimmung und Wahlen**

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handaufheben. Die Abstimmung erfolgt geheim, sofern sie beantragt wird.

**§ 11  
Verbandsbereich/Vereinigung/Auflösung**

Über Fragen, die den Bestand des Landesverbandes betreffen (Änderung des Verbandsbereiches, Vereinigung, Auflösung), entscheidet der Bundeshauptvorstand. Im Falle der Auflösung geht das Vermögen des Landesverbandes an die GdS über.

**§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesgewerkschaftstag in Frankfurt am **20. Oktober 2018** in Kraft

gez.

**Bettina Stiefel**

Vorsitzende des Landesverbandes

